



## GEMEINDE EFFELTRICH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 12. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

---

Sitzungsdatum:	Montag, 07.12.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Effeltrich

---

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Lepper, Peter

### Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine  
Brechelmacher, Bettina  
Geyer, Gisela  
Giersch, Norbert  
Heimann, Kathrin  
Herzog, Jens  
Marsching, Michael  
Messingschlager, Benno  
Steinert, Johannes  
Werner, Oswald

### Schrifführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Brechelmacher, Stefanie  
Dittrich, Heidemarie  
Fischbach, Matthias  
Wagner, Rudolf

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>1</b>  | Bürgeranfragen   | <b>2020/020</b> |
| <b>2</b>  | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 16.11.2020  | <b>2020/021</b> |
| <b>3</b>  | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2020  | <b>2020/022</b> |
| <b>4</b>  | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)                                 | <b>2020/023</b> |
| <b>5</b>  | Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich; Neuberechnung mit Beschluss der neuen Herstellungsbeiträge; Vorstellung der Berechnung der beauftragten Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH, Straubing                        | <b>2020/017</b> |
| <b>6</b>  | Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich, 1. Änderungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2019                   | <b>2020/015</b> |
| <b>7</b>  | Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich Gemeindeteil Gaiganz; Neuberechnung mit Beschluss der neuen Herstellungsbeiträge; Vorstellung der Berechnung der beauftragten Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH, Straubing   | <b>2020/018</b> |
| <b>8</b>  | Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich Gemeindeteil Gaiganz, 1. Änderungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2019 | <b>2020/016</b> |
| <b>9</b>  | Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Effeltrich auf den Fl. Nrn. 445, 446, 448, 449, 450 der Gemarkung Effeltrich; Antragsteller: Johann Josef Wisheckel, Hauptstraße 14, 91090 Effeltrich           | <b>2020/985</b> |
| <b>10</b> | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses; (auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 16); BVZ 18-20-EF   | <b>2020/028</b> |
| <b>11</b> | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses; auf dem Grundstücken Fl.Nr. 1251/7 und 1251/8 jeweils Gkg. Effeltrich (Holzleite 33); BVZ 19-20-EF                              | <b>2020/029</b> |
| <b>12</b> | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport; auf dem Grundstück Fl.Nr. 501/16 Gkg. Effeltrich (Peter-Vischer-Ring 17); BVZ 20-20-EF                            | <b>2020/030</b> |
| <b>13</b> | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1235/13 Gkg. Effeltrich (Hofgärten 4); BVZ 21-20-EF  | <b>2020/031</b> |
| <b>14</b> | Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Antrag zur Verkehrsregelung in der Holzleite, Effeltrich   | <b>2020/965</b> |
| <b>15</b> | Coronahilfe zur Unterstützung der örtlichen Institutionen  | <b>2020/014</b> |
| <b>16</b> | Anfragen und Wünsche, Sonstiges  | <b>2020/024</b> |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bürgeranfragen**

Es wurde eine Anfrage gestellt ob Wortmeldungen innerhalb der Sitzungen erlaubt sind.

**Zur Kenntnis genommen**

### **2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.11.2020**

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.11.2020 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 02.11.2020 - **zurückgestellt**
- 2 Ortskanalisation Effeltrich; Kanalsanierung im Linerverfahren, Vergabe der Sanierungsarbeiten
- 3 Feuerwehrhaus Gaiganz; Ersatz für defektes Sektionaltor
- 4 Grundstücksangelegenheiten; Dienstbarkeitsbestellung, Reallast - **zurückgestellt**
- 5 Pachtangelegenheiten; Pachtvertrag für ein Grundstück in der Gkg. Effeltrich - **zurückgestellt**
- 6 Anfragen und Wünsche, Sonstiges - **zurückgestellt**

**Zur Kenntnis genommen**

### **3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2020**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

### **4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)**

#### **a) Bericht über die Schulverbandssitzung Baiersdorf vom 03.12.2020**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Schulverband beschlossen hat, das Schulgebäude zu sanieren. Hier soll eine mehrjährige Finanzierung vom Schulverband getragen werden.

#### **b) mögliches Baugebiet Lettenfeld**

Der Vorsitzende berichtet, dass er am 08.12.2020 weitere Grundstücksverhandlungen vornehmen wird. Das Konzept Innen vor Außen wird derzeit erstellt. Die Anschreiben an die Eigentümer vorhandener Leerstände oder Baulücken gehen Mitte Januar per Schreiben raus.

## Zur Kenntnis genommen

### 5 **Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich; Neuberechnung mit Beschluss der neuen Herstellungsbeiträge; Vorstellung der Berechnung der beauftragten Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH, Straubing**

Die derzeit gültigen Herstellungsbeiträge stammt aus der Beitragskalkulation 2010. Da in der Gemeinde Effeltrich zwischenzeitlich grundstücks- und flächenmäßig Änderungen entstanden sind, wurde eine neue Kalkulation beauftragt.

Der neue Herstellungsbeitrag wurden von der Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH auf Grundlage der aktuell vorliegenden Daten berechnet.

Die genaue Kalkulationsvorgänge sind aus dem beigefügten Bericht ersichtlich.

Wie daraus zu entnehmen ist ergibt es einen zukünftig Herstellungsbeitrag für die

- Grundstücksfläche 2,55 € (€/m<sup>2</sup>) und für die
- Geschossfläche 14,68 € (€/m<sup>2</sup>)

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, dass der Herstellungsbeitrag für die Gemeinde Effeltrich ab dem 01.01.2021 für die

- Grundstücksfläche 2,55 € (€/m<sup>2</sup>) und für die
- Geschossfläche 14,68 € (€/m<sup>2</sup>)

beträgt.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

### 6 **Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich, 1. Änderungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2019**

Die Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll., Stadtgraben 75, 94315 Straubing, hat die 1. Satzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.12.2019, welche am 01.01.2021 in Kraft treten soll, erstellt.

Diese Satzung ist nachfolgend aufgeführt.

#### **1. Satzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2019**

---

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 10.12.2019 erhält in **§ 6 Absatz 1 Beitragssatz** folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,55 Euro   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 14,68 Euro. |

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Gemeinde Effeltrich**

Effeltrich, den 07.12.2020

Peter Lepper  
1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Satzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich in der vorliegenden Fassung vom 07.12.2020.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und lautet folgend:

**1. Satzung  
der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom  
10.12.2019**

---

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 10.12.2019 erhält in **§ 6 Absatz 1 Beitragssatz** folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,55 Euro   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 14,68 Euro. |

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Gemeinde Effeltrich**

Effeltrich, den 07.12.2020

Peter Lepper  
1. Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

<b>7</b>	<b>Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich Gemeindeteil Gaiganz; Neuberechnung mit Beschluss der neuen Herstellungsbeiträge; Vorstellung der Berechnung der beauftragten Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH, Straubing</b>
----------	---

Die derzeit gültigen Herstellungsbeiträge stammt aus der Beitragskalkulation 2010. Da in der Gemeinde Effeltrich, Gemeindeteil Gaiganz zwischenzeitlich grundstücks- und flächenmäßig Änderungen entstanden sind, wurde eine neue Kalkulation beauftragt. Der neue Herstellungsbeitrag wurden von der Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH auf Grundlage der aktuell vorliegenden Daten berechnet.

Die genaue Kalkulationsvorgänge sind aus dem beigefügten Bericht ersichtlich.

Wie daraus zu entnehmen ist ergibt es einen zukünftig Herstellungsbeitrag für die

- Grundstücksfläche 2,03 € (€/m<sup>2</sup>) und für die
- Geschossfläche 12,48 € (€/m<sup>2</sup>)

### **Beschluss:**

2. Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, dass der Herstellungsbeitrag für den Gemeindeteil Gaiganz ab dem 01.01.2021 für die

- Grundstücksfläche 2,03 € (€/m<sup>2</sup>) und für die

- Geschossfläche 12,48 € (€/m<sup>2</sup>)

beträgt.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**8 Abwasseranlage der Gemeinde Effeltrich Gemeindeteil Gaiganz, 1. Änderungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2019**

Die Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll., Stadtgraben 75, 94315 Straubing, hat die 1. Satzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.12.2019, welche am 01.01.2021 in Kraft treten soll, erstellt.

Diese Satzung ist nachfolgend aufgeführt.

**1. Satzung  
der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom  
10.12.2019**

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 10.12.2019 erhält in **§ 6 Absatz 1 Beitragssatz** folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,03 Euro   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 12,48 Euro. |

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Gemeinde Effeltrich**

Effeltrich, den 07.12.2020

Peter Lepper  
1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Satzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich in der vorliegenden Fassung vom 07.12.2020. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und lautet folgend:

**1. Satzung  
der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom  
10.12.2019**

---

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 10.12.2019 erhält in **§ 6 Absatz 1 Beitragssatz** folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,03 Euro   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 12,48 Euro. |

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Gemeinde Effeltrich**

Effeltrich, den 07.12.2020

Peter Lepper  
1. Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**9**

**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Effeltrich auf den Fl. Nrn. 445, 446, 448, 449, 450 der Gemarkung Effeltrich; Antragsteller: Johann Josef Wisheckel, Hauptstraße 14, 91090 Effeltrich**

Der Vorsitzende gibt dem Gemeinderat bekannt, dass Herr Johann Josef Wisheckel eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Effeltrich auf den Fl. Nrn. 445, 446, 448, 449, 450 der Gemarkung Effeltrich (Flurteil Kesselberg) errichten will.

Herr Wisheckel plant bei diesem Objekt eine moderne und wegweisende Doppelnutzung, d. h. innerhalb der Modulflächen die Ansaat heimischer Wildkräuter und Leguminosen. Eine spätere Schafbeweidung und Geflügelhaltung ist vorgesehen. Die Größe bemisst sich hier auf ca. 35.000 qm.

Im Ratsinformationssystem wurden dem Gemeinderat ein Lageplan/Orthobild mit grün eingezeichneten Zufahrtsschotterwegen sowie ein Lageplan in welchem der eingezeichnete Verlauf der erdverlegten Mittelspannungsleitung (entlang der Staatsstraße) zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat prüft heute, ob sich die Gemeinde Effeltrich dort eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorstellen kann.

Für das Projekt müsste ein Vorhabens- und Erschließungsplan zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan als „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer großflächigen Photovoltaikanlage geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit werden alle Probleme, welche entstehen könnten, geprüft.

Die Kosten hierfür müssen komplett vom Vorhabensträger (Herrn Wisheckel) übernommen werden (städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Fremdkosten). Des Weiteren ist ein Straßenbenutzungsvertrag für private Leitungen in Gemeindestraßen/Gemeindewegen zu schließen, falls Gemeindestraßen/Gemeindewege benutzt werden. Zudem soll ein sogenannter Durchführungsvertrag mit allen Regelungen (Aufplanung, Durchführungsverpflichtung, Herstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Gewährleistung und Abnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sicherheitsleistungen, Vergabe und Bauleitung, Baudurchführung, Haftung- und Verkehrssicherung, Erschließung, Kostentragung, Rechtsnachfolge, Sitz- und Betreibergesellschaft d. h. Gewerbesteuer fließt zu 100 % an die Gemeinde, Haftungsausschluss, Rückbau, Vertragsdauer und Kündigung) geschlossen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die o. a. Verträge für das oben genannte Vorhaben zu schließen. Die Verträge sollen durch das Rechtsanwaltsbüro Fels, Herrn Hacker, auf Aktualität nochmals überprüft werden. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Dem Vorhabensträger ist darzulegen, dass ein Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB nur dann erfolgt, wenn die oben genannten Verträge vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 unterschrieben vorliegen. Die Verträge sind vorher durch das Rechtsanwaltsbüro Fels, Herrn Hacker, prüfen zu lassen. Es sind nur die Verträge der Gemeinde zu verwenden.

Es wird empfohlen das Ingenieurbüro Strunz (Bamberg) zu beauftragen. Das Ingenieurbüro Strunz soll Vertragspartner der Gemeinde Effeltrich sein. Die Gesamtkosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Zudem sind lt. GIS die Grundstücke in diesem geplanten Bereich noch nicht vermessen. Im Zuge des Verfahrens muss der Bereich auf Kosten des Vorhabensträgers vermessen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 3 Anwesend: 11**

**10 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses; (auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich**

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im ehemaligen Bebauungsplangebiet Effeltrich „Südwest“. Nach den Festsetzungen war eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen bei einer Dachneigung von 25 +/- 3 Grad zulässig. Das geplante Gebäude ist mit 2 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss mit einer Dachneigung von 32 Grad geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Auf dem Grundstück soll ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten entstehen. Nach der Garagen und Stellplatzsatzung der Gemeinde Effeltrich sind bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten für Wohnungen über 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche 2 Stellplätze vorzusehen und für Wohnungen unter 75 m<sup>2</sup> ein Stellplatz, sowie 10 % Aufschlag für Besucher. Für das Vorhaben ergibt sich entsprechend nach den Größen der Wohnungen ein Stellplatzbedarf von 11 Stellplätzen. Diese sind im Bauantrag nachgewiesen.

Die Erschließung (Straße) ist gesichert. Bezüglich des Kanalanschlusses weisen wir den Bauherren darauf hin, dass zwar ein Anschluss an den Mischwasserkanal vorhanden ist, dieser allerdings nicht für 6 Wohneinheiten ausreichend ist. Der benötigte „zusätzliche“ Anschluss an den Kanal bedarf einer Sondervereinbarung mit der Gemeinde Effeltrich.

Die Firsthöhe beträgt 10,775m. Das direkt westlich gelegene Nachbargrundstück hat eine Firsthöhe von 10,10m, 5 Grundstücke weiter westlich befindet sich ein Gebäude mit einer höheren Firsthöhe.

Das Grundstück fügt sich bezüglich der Art, und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Maß der baulichen Nutzung wird allerdings deutlich überschritten. Die jetzt „reduzierte“ Geschossfläche von 454,49 m<sup>2</sup> kommt davon, dass das Dachgeschoss aufgrund der geringeren Dachneigung nicht mehr zur Geschossfläche zählt. Geht man von der Kubatur des Gebäudes aus überschreitet dieses dennoch jegliches Gebäude in der näheren Umgebung deutlich.

Bezüglich des Einspruchs eines Nachbarn:

Die Anzahl der Wohneinheiten hat keinerlei Auswirkungen ob sich ein Vorhaben nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügt.

Die Verwaltung empfiehlt das planungsrechtliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da sich das Gebäude nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Einsprüche der Nachbarn (Soweit vorhanden) liegen dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 barrierefreien Wohnungen und 11 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 11237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 16); BVZ 18-20-EF entsprechend der am 18.11.2020 eingereichten Planungsunter-

lagen.

Bezüglich des zusätzlich benötigten Kanalanschlusses ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde Effeltrich notwendig. Der Antragssteller muss einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde Effeltrich stellen, ansonsten ist die abwassermäßige Erschließung nicht gesichert.

**Einstimmig abgelehnt      Ja: 0    Nein: 11    Anwesend: 11**

**11      Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses; auf dem Grundstücken Fl.Nr. 1251/7 und 1251/8 jeweils Gkg. Effeltrich (Holzleite 33); BVZ 19-20-EF**

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die bestehende Doppelgarage soll in Richtung Süden vergrößert werden und um ein Stockwerk erhöht werden. Im neuen Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Dem Bauvorhaben liegt eine Abstandsflächenübernahmeerklärung bei.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung eines Wohnhaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1251/7 und 1251/8 jeweils Gkg. Effeltrich (Holzleite 33); BVZ 19-20-EF entsprechend der am 20.11.2020 eingereichten Planungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen    Ja: 11    Nein: 0    Anwesend: 11**

**12      Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport; auf dem Grundstück Fl.Nr. 501/16 Gkg. Effeltrich (Peter-Vischer-Ring 17); BVZ 20-20-EF**

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Auf dem Grundstück ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller, Erd- und Obergeschoss geplant. Als Dachform ist ein Walmdach geplant.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Beschluss:**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 501/16 Gkg. Effeltrich (Peter-Vischer-Ring 17); BVZ 20-20-EF entsprechend der am 20.11.2020 eingereichten Planungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**13 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1235/13 Gkg. Effeltrich (Hofgärten 4); BVZ 21-20-EF**

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im ehemaligen Bebauungsplangebiet Effeltrich „Südwest“. Nach den Festsetzungen war eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen bei einer Dachneigung von 25 +/- 3 Grad zulässig. Die Wohnung 1 des Gebäudes ist mit 2 Vollgeschossen und einer Dachneigung von 26 Grad geplant. Die Wohnung 2 mit 1 Vollgeschoss und einer Dachneigung von 26 Grad.

Das Bauvorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften werden derzeit noch eingeholt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 501/26 Gkg. Effeltrich (Hofgärten 4); BVZ 21-20-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

**14 Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Antrag zur Verkehrsregelung in der Holzleite, Effeltrich**

Mit rechtsanwaltlichen Schreiben der Kanzlei Haulitschek, Forchheim vom 30.09.2020 und 22.10.2020 stellt Herr Voit Johann den Antrag auf Verkehrsregelung in der Holzleite, Effeltrich. Beantragt wird mit dem ersten Schreiben ein eingeschränktes Halteverbot (VZ 286) auf der südlichen Straßenseite gegenüber und in Höhe seiner beiden Einfahrten. Ergänzt wurde der Antrag durch das Schreiben vom 22.10.2020 dahingehend, dass das vorhandene eingeschränkte Halteverbot auf der nördlichen Seite der Holzleite (von Fl.Nr. 1244/4 bis 1244/6) aufgehoben wird. Mit Schreiben vom 25.09.2020 reichten Anwohner vom Bereich Bächl und Holzleite eine Stellungnahme zum gestellten Antrag von Herrn Voit ein.

#### Aktuelle Beschilderung und Verkehrsregelung vor Ort:

- nördliche Seite (vor Anwesen Fl.Nr. 1244/4 – 1244/6) **eingeschränktes Halteverbot** VZ 286, durch Gem.ratsbeschluss vom 11.11.1996 angeordnet
- südliche Seite (vor Anwesen 1227/17 - 1227/18) **Zick-Zack-Linie** mit Unterbrechungen bei den Hofeinfahrten, Ersatz für das vorherige hier angebrachte VZ 286 durch Gem.ratsbeschluss vom 17.04.2000

#### Zeitlicher Ablauf der bisherigen Verkehrsregelung in diesem Bereich:

- Anträge des Anwesens Bächl 2a auf Regelung der Parksituation und damit verbunden Mehrbefahrung der südlichen Straßenseite, Absenkung des Rinnsteigs und des Bordsteins (Schreiben aus 1994(3) und 1996), Verkehrsschau Polizei, Gem.-ratsbeschluss 11.11.1996 AO Halteverbot VZ 286 nördliche Seite
- wegen vorgebrachter Einwände gegen die AO für die nördlichen Straßenseite u.a. wegen Dauerparker wurde mit Gem.-ratsbeschluss vom 09.12.1996 an der südlichen Straßenseite ebenfalls ein Halteverbotsschild (VZ 286) angeordnet
- gegen beide AO´s wurde durch Hr. Voit Widerspruch eingelegt, dieser wurde durch Beschluss vom 20.01.1997 abgelehnt
- Empfehlung LRA Forchheim auf Aufhebung eines Halteverbotes in der Holzleite mit Schreiben vom 19.05.1998, Gemeinderat stimmt dem nicht zu
- Überprüfung des Gemeinderatsbeschlusses wegen Aufhebung des beidseitigen Halteverbotes am 17.04.2000, AO Aufhebung Halteverbot auf der südlichen Straßenseite, Ersatz hierfür Grenzmarkierung im Kurvenbereich (Zick-Zack-Linie)
- Erneuter Antrag auf Aufhebung des eingeschränkten Halteverbotes auf der nördlichen Straßenseite mit anwaltlichem Schreiben vom 28.06.2001
- Bestätigung der AO´s durch Gemeinderat am 29.10.2001, alles bleibt so wie beschlossen.
- 2003 Verlängerung der Zick-Zack-Linie um ca. 5,50m, durch Überprüfung der Regierung und dem LRA Forchheim bestätigt, dass diese nur zur Verdeutlichung der bestehenden gesetzlichen Parkverbote vor Grundstücksein- und -ausfahrten angebracht ist. (Schreiben vom 21.07.2004)
- 2006 Antrag auf Verlängerung der Zick-Zack-Linie vor dem Anwesen Holzleite 29 wegen Befahrung der Parkplätze auf Anwesen Holzleite 28, mit Gem.-ratsbeschluss vom 18.09.2006 angeordnet
- 2015 Antrag (Voit und div. Anlieger) auf Verlegung der Parkplätze von der südlichen auf die nördliche Seite der Holzleite, Gem.ratsbeschluss vom 28.06.2016 Antrag wurde abgelehnt und die bisherige Regelung beibehalten
- 2014 und 2016 Anträge Hr. Reichenberger und Fr. Kaiser auf Verlängerung der Zick-Zack-Linie im südlichen Bereich wegen Verlegung der Einfahrten/Carport, Antrag wurde nicht im Gemeinderat behandelt, auf die gültigen Regelungen vor Ein- und Ausfahrten mit Schreiben hingewiesen, Verlängerung der Zick-Zack-Linie nicht erfolgt.
- 2017 erfolgte auf Grund eines Polizeieinsatzes wegen geparkter PKW´s durch die PI Forchheim eine Bitte an die Gemeinde, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen, um die immer wieder auftretenden Probleme zu regeln. Empfohlen wurde hier das VZ 286 (eingeschränktes Halteverbot) durch VZ 283 (absolutes Halteverbot) auf der nördlichen Straßenseite zu ersetzen. Keine weiteren Schritte vorgenommen.
- Verkehrsbegehung am 15.09.2020 mit Hr. Düthorn, nach Sichtung der aktuellen Beschilderung und vorgebrachter Probleme der anwesenden Anwohner Hr. Voit und Fr. Kaiser, wurde eine evtl. Aufhebung aller Beschränkungen in diesem Bereich vorgeschlagen um den Sachverhalt, der bereits seit 1996 immer wieder zu gewünschten und beantragten Neuregelungen führt auf „Null“ zu setzen und die Rücksichtnahme wieder in den Vordergrund zu stellen.
- 30.09.2020 Antrag mit rechtsanwaltlichem Schreiben von Hr. Voit auf eingeschränktes Halteverbot auf der südlichen Straßenseite
- 25.09.2020 Stellungnahme von Anwohnern zum Antrag auf Änderung der Parkregelung
- 22.10.2020 Konkretisierung des Antrages vom 30.09.2020 durch anwaltliches Schreiben

#### Inhalt der Anträge von Hr. Voit:

Herr Voit beantragt mit anwaltlichem Schreiben vom 30.09.2020 und 22.10.2020 die Aufhebung des eingeschränkten Halteverbotes auf nördlichen Straßenseite und Anbringung einschränkender Schilder auf der südlichen Seite von Fl.Nr. 1227/17 bis Fl.Nr. 1227/18 (VZ 286 eingeschränktes Halteverbot). Als Begründung wurden vorgebracht, dass das Parken des Hr. Voit vor seinen Ein- und Ausfahrten auf Grund seiner körperlichen Einschränkungen auf Dauer ermöglicht wird. Im Schreiben von RA Haulitschek vom 30.09.2020 wird ebenfalls aufgeführt, dass an der „oberen Einfahrt“ keine elektrische Toröffnung angebracht werden kann und es beiden Eheleuten Voit aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, mehrfach am Tag das dortige Hoftor zu öffnen. Das Abstellen des Fahrzeuges im Hof ist wegen der mehrfachen Ein- und Ausfahrten am Tag und damit verbunden Öffnungen des Tores deshalb körperlich nicht möglich. Ebenfalls wurde vorgebracht, dass der Verkehrsfluss für landwirtschaftliche Fahrzeuge dann nicht mehr beeinträchtigt wird.

#### Stellungnahme der Anwohner im Bereich Bächl – Holzleite

Zur beantragten Aufhebung und Anbringung eines Verbotes wurden Gegenargumente wie folgt vorgebracht:

- Beim Parken auf der nördlichen Seite kann der Beifahrer nicht aussteigen,
- Fahrzeuge (insbesondere die großen landwirtschaftlichen Maschinen) würden auf den Gehweg ausweichen wenn die nördliche Seite mit parkenden Fahrzeugen belegt ist und hier Fußgänger gefährden
- Es wird befürchtet, dass sich durch diese Regelung wieder der Rinnstein im Kurvenbereich absenkt wie bereits vor 1996 geschehen.
- Fließender Verkehr würde dann bei schlechtem Wetter immer durch die Wasserpfütze bzw. die Matschansammlungen fahren und z.B. den Schnee wieder auf den Gehweg befördern

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderate Effeltrich stimmte dem Antrag auf Aufhebung des eingeschränkten Halteverbotes auf der nördlichen Straßenseite, der Aufhebung der Grenzmarkierungen (Zick-Zack-Linie) im südlichen Bereich und einem neuen eingeschränkten Halteverbot im südlichen Bereich der Holzleite /Bächl von Fl.Nr1227/17 bis 1227/18. zu.

**Einstimmig abgelehnt      Ja: 0    Nein: 11    Anwesend: 11**

#### **15      Coronahilfe zur Unterstützung der örtlichen Institutionen**

Die Gemeinde Effeltrich möchte die örtlichen Institutionen unterstützen, welche durch die Corona Maßnahmen 2020 in ihren Tätigkeiten stark eingeschränkt waren und zusätzliche Kosten stemmen müssen.

Hierzu würde die Verwaltung vorschlagen folgende Haushaltsstellen heranzuziehen:

#### **1.030 €**

000000.6600 Verfügungsmittel des 1. Bürgermeisters

#### **2.950 €**

498600.7880 Seniorenarbeit, Veranstaltung für Senioren

Insgesamte Mittel:**3.980€**

Die Förderung soll an folgende Institutionen ausgezahlt werden:

1. Fosanochts-Verein Allamoschee
2. Musikverein Effeltrich

3. Schützenverein Frankonia
4. Bund Naturschutz
5. Sportverein DjK SpVgg Effeltrich
6. Jagdhornbläser
7. Kirchenchor Effeltrich
8. Gesangsverein Effeltrich
9. Gesangsverein Gaiganz
10. Förderverein Grundschule
11. Obst-u. Gartenbauverein
12. Soldatenkameradschaft Effeltrich
13. Schützenverein Bavaria
14. Krippenfreunde Effeltrich und Umgebung
15. Trachtenverein Effeltrich
16. FFW Effeltrich
17. FFW Gaiganz
18. Briefftaubenverein Sturmvogel
19. Soldatenkameradschaft Gaiganz
20. Burschenverein Zufriedenheit
21. Burschenverein Concordia
22. Theatergruppe Hesiboch-Bühne
23. Kath. Frauenbund Effeltrich
24. Bücherei Effeltrich

Die aufgeführten Institutionen haben in diesem schwierigen Jahr im Hintergrund für die Bürger viel zum sozialen Leben beigetragen. Für ältere Personen, Senioren aber auch für die Jugendlichen und Kinder waren sie Anlaufstellen um soziale Kontakte zu pflegen.

Hierfür musste allerdings der erhöhte Hygieneaufwand (Hygienekonzept) nachgewiesen werden. Dies führte zu finanziellen Belastungen, welche mit der Corona Hilfe etwas unterstützt werden soll.

Da die Kosten für Hygieneartikel für alle gleich sind, wird vorgeschlagen die Corona Hilfe in einer Pauschale auszus zahlen. Diese soll sich grob nach der Größe der jeweiligen Institution richten.

Als Maßstab wurden die kleinsten Vereine herangezogen, die lediglich die Mindestpauschale bei der Vereinsförderung erhalten. Hier sind die wenigsten Mitglieder vorhanden und somit muss der geringste Hygieneaufwand betrieben werden (Verbrauchsmaterialien z.B. Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher, Nachverfolgungsliste etc.)

Die Corona-Pauschale soll dementsprechend 50 € je angefangenen 50 Mitgliedern betragen. Die Mitgliederzahlen entstammen aus den gemeldeten Zahlen von der Vereinsförderung.

Folgende Institutionen (bis 50 Mitglieder) würden jeweils 50 € erhalten:

- Jagdhornbläser
- Kirchenchor Effeltrich
- Krippenfreunde Effeltrich und Umgebung
- Briefftaubenverein Sturmvogel
- Burschenverein Concordia

Folgende Institutionen (bis 100 Mitglieder) würden 100 € erhalten:

- Bund Naturschutz
- Förderverein Grundschule
- Kath. Frauenbund Effeltrich

Folgende Institutionen (bis 150 Mitglieder) würden 150 € erhalten:

- Gesangsverein Gaiganz
- Obst-u. Gartenbauverein
- Soldatenkameradschaft Effeltrich
- FFW Gaiganz

Folgende Institutionen (bis 200 Mitglieder) würden 200 € erhalten:

- Gesangsverein Effeltrich

Folgende Institutionen (bis 250 Mitglieder) würden 250 € erhalten:

- Schützenverein Frankonia
- Schützenverein Bavaria
- FFW Gaiganz

Folgende Institutionen (bis 300 Mitglieder) würden 300 € erhalten:

- Musikverein Effeltrich
- Trachtenverein Effeltrich

Folgende Institutionen (bis 400 Mitglieder) würden 400 € erhalten:

- Fosanochts-Verein Allamoschee

Folgende Institutionen (bis 700 Mitglieder) würden 700 € erhalten:

- Sportverein DjK SpVgg Effeltrich

Die Soldatenkameradschaft Gaiganz, Burschenverein Zufriedenheit und die Theatergruppe He-siboch-Bühne konnten bei der Einteilung nicht berücksichtigt werden, da wir keine Mitglieder-zahlen vorliegen haben. Ebenso verhält es sich mit der Bücherei Effeltrich.

Zusätzlich zur Corona Pauschale ist zu überlegen, was mit der Cornahilfe vom Landratsamt Forchheim geschehen soll. Hier wurde der Gemeinde Effeltrich eine Summe von **1.329,61 €** (509000.1710 Corona Hilfe vom Land für bürgerschaftliches Engagement) ausbezahlt.

In der Gemeinde Effeltrich hat der Sportverein im Frühjahr einen Einkaufsdienst ins Leben geru-fen. Genau für ein solchen Arrangement ist die Hilfe gedacht.

**Beschluss:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, folgende Coronahilfe einmalig als Pauschale auszuzah-len:

		Corona- Pauschale
Burschenverein Concordia		50 €
Jagdhornbläser		50 €
Kirchenchor Effeltrich		50 €
Krippenfreunde Eff. und Umgebung		50 €
Brieftaubenverein Sturmvogel		50 €
Bund Naturschutz		100 €
Kath. Frauenbund Effeltrich		100 €
Förderverein Grundschule		100 €
Gesangsverein Gaiganz		150 €
Obst-u.Gartenbauverein		150 €
Soldatenkameradschaft Effeltrich		150 €
FFW Gaiganz		150 €
Schützenverein Bavaria		250 €
Gesangsverein Effeltrich		200 €
Schützenverein Frankonia		250 €
FFW Effeltrich		250 €
Trachtenverein Effeltrich		300 €
Musikverein Effeltrich		300 €
Fosanochts-Verein Allamoschee		400 €
Sportverein DJK SpVgg Effeltrich		500 €
Theatergruppe Hesiboch-Bühne		50 €
Soldatenkameradschaft Gaiganz		50 €
Burschenverein Zufriedenheit		50 €
Bücherei Effeltrich		50 €
Insgesamter Auszahlungsbetrag		3.800 €

**Abstimmung:**

Anwesend 11 Für 11 Gegen 0

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, dass die Coronahilfe vom Landratsamt Forchheim zur Hälfte (664,80 €) an den Sportverein Effeltrich ausbezahlt wird.

**Abstimmung:**

Anwesend 10 Für 8 Gegen 2

**Mehrheitlich beschlossen**

**16 Anfragen und Wünsche, Sonstiges**

- a) Anfrage wegen Merkelgebäude
- b) Grundschule/Kindergarten wegen Raumlüfter hier soll die Antragstellung geprüft werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:45 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper  
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein  
Schriftführung